

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Obrigheim der EnBW Kernkraft GmbH 4. Abbaugenehmigung (4. AG)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Obrigheim vom 14. Mai 2018, Az.: 3-4651.11-31/4. AG erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin des KWO nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Nummer 2 und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Nummer 3 auf ihren Antrag hin folgende Genehmigung:

Entscheidung

1. Genehmigungsinhalt
- 1.1 Gestattung zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KWO

Mit diesem Bescheid wird der Abbau der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Anlagenteile des KWO gestattet, mit Ausnahme der noch in der Anlage befindlichen Teile der Abbauumfänge der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG), der 2. SAG sowie der 3. Abbaugenehmigung (AG) und mit Ausnahme des Abbruchs von Gebäuden der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage KWO. Der Abbau im Rahmen dieses Bescheids erfolgt unter Geltung des mit der 1. SAG vom 28.08.2008

genehmigten und mit der 2. SAG vom 24.10.2011 in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements der Anlage KWO. Das Stilllegungsreglement ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und wird durch diesen Bescheid nicht geändert.

Anlagenteile sind bauliche, maschinen- und elektrotechnische Teile der Anlage KWO. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbindungskanäle, Betonbehälter, Fundamente). Zu den Anlagenteilen gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, wie Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, elektro- und leittechnische Einrichtungen (inklusive Kabel), Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen.

AKZ*	Bezeichnung
AA	Blitz-, Korrosions-, Überspannungsschutz. Erdungsanlagen
AV	Objektsicherungsanlagen (Restumfang)
AW	Fernmeldeanlagen (Restumfang)
AX	Ruf- und Alarmierungsanlagen sowie Lautsprecheranlagen (Restumfang)
AY	Funkanlagen (Restumfang)
B	Eigenbedarfsanlagen (Restumfang)
C	Betriebliche Stromversorgungsanlagen (Restumfang)
D	Unterverteilungen Normalnetz (Restumfang)
E	Hauptverteilungen. Gleichstrom- und Notstromanlagen (Restumfang)
F	Unterverteilungen, Brandmeldeanlagen sowie Ersatz- und Sicherheitsbeleuchtung (Restumfang)
G	Steuerpulte, Steuer- und Überwachungstafeln (Restumfang)
H	Hilfstafeln, Schränke (Restumfang)
J	Wärmetechnische Hilfstafeln, Schränke, Rechner (Restumfang)
K	Unterverteiler für Starkstrom und Leittechnik wie Zwischenklemmkästen, Verteilerkästen, Steckdosenkombinationen (Restumfang)

AKZ*	Bezeichnung
L	Rangierverteiler (Restumfang)
PP	Stahlbau/Bühnen in Bau 37
RP	Abwassersysteme (Restumfang)
TA	Anlagenteile zur Bearbeitung radioaktiver Reststoffe, zur Behandlung und Lagerung von Abwässern und zur Behandlung radioaktiver Abfälle (Restumfang)
TF	Gebäudeentwässerungssysteme (Restumfang)
TL01/03/05	Zuluftanlagen zu Bau 01, Bau 02 und Bau 03 (Restumfang)
TL08	Fortluftanlage Kontrollbereich (Restumfang)
TL09	Lüftungsanlage Bau 26 (Restumfang)
TL16	Ringraumlüftung (Restumfang)
TL65-68	Lüftungsanlagen Abfallbehandlungsgebäude Bau 60 (Restumfang)
TL69	Filteranlage Zerlegewerkstatt Bau 60
TL80	Fortluftüberwachung
TW	Meteorologische Messungen
TX04	Brandschutzklappen Kontrollbereich (Restumfang)
TY	Strahlenschutzmessungen (Restumfang)
UA	Kühlwasserreinigung außerhalb des Überwachungsbereiches (ÜB) und des Kontrollbereiches (KB)
UB	Hauptkühlwasser außerhalb des ÜB und des KB
UB02	Brunnenwasser (Restumfang)
UC01	Nebenkühlwassersystem (Restumfang)
UC02	Notkühlwassersystem
UG	Kühlwasserbelüftung außerhalb des ÜB und des KB

UJ	Fischscheuchanlage
UN	Wasseraufbereitungsanlagen (Restumfang)
UP/ZU	Betriebliche Infrastruktureinrichtungen
UQ	Hebezeuge, Aufzüge, Transportmittel, Schleusen (Restumfang)
UV	Klimaanlagen außerhalb des ÜB und des KB
UW	Heizungsanlagen außerhalb des ÜB und des KB
UX	Konventionelle Lüftungsanlagen (Restumfang)
UY	Feuerlöschanlagen (Restumfang)
VX	Trinkwasserversorgungsnetz (Restumfang)
VY	Kraftwerksentsorgungssysteme (Restumfang)
WA	Stahlbühnen (Restumfang)
WB	Betonriegel (Restumfang)
WD	Wand-/Deckendurchführungen, Türen, Tore, Fenster
WE	Montagehilfen, Unterstützungen
WZ	Türen, Fundamente, Setzsteinwände, Montageöffnungen, Halterungen, sonstige Unterstützungen (Restumfang)
X	Reaktorsicherheitsbehälter mit Durchführungen und Schleusen (Restumfang)

* AKZ - Anlagenkennzeichen

Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen, die Bearbeitung der dabei anfallenden radioaktiven Reststoffe (Zerlegung, Sortierung, Sammlung, vorübergehende Lagerung, Dekontamination, Aktivitätsmessungen) sowie die Behandlung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle, soweit die Bearbeitung oder die Behandlung im Zusammenhang mit der Demontage steht und mit Einrichtungen für den Abbau in der Anlage KWO erfolgt. Der Abbau im Rahmen dieses Bescheids schließt die Dekontamination von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumteilen und sonstigen baulichen Anlagenteilen ein.

1.2 Teilablehnung des Antrags

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Ablehnung bezieht sich auf den ursprünglich vorgesehenen und mit beantragten Abbau von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist.

In Bezug auf den fortgesetzten Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - bis zum Stichtag 01.01.2020 durch die EnKK als Betreiberin, sodann durch die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) - kommt des Weiteren eine Entlassung der betreffenden Anlagenteile aus der atomrechtlichen Überwachung nicht in Betracht.

Der fortgesetzte Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - bis zum Stichtag 01.01.2020 durch die EnKK als Betreiberin - erfolgt unter Geltung des mit der 1. SAG vom 28.08.2008 genehmigten und mit der 2. SAG vom 24.10.2011 in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements der Anlage KWO.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

3. Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.
4. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.
5. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 05. Juni – 19. Juni 2018 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,
Montag - Donnerstag
Freitag

8.00 Uhr - 16.00 Uhr
8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Obrigheim, Hauptstraße 7, 74847 Obrigheim,

Montag – Freitag	(außer Mittwochvormittag)	8:00 – 12:15 Uhr
Montag		14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch		13:00 – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 14.05.2018
Az.: 3-4651.11-31/4. AG

Im Auftrag
Dr. Axel Kern
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

